Art. 5 Freiwillige Feuerwehr

(1) [1]Die Feuerwehrvereine unterstützen die gemeindliche Einrichtung Feuerwehr personell. [2]Sie können Alters- und Ehrenabteilungen bilden.

(2) [1]Organisatorisch selbständige Freiwillige Feuerwehren für einzelne Ortsteile einer Gemeinde (Ortsfeuerwehren) sind zu erhalten, soweit sie die Aufgaben nach Art. 4 Abs. 1 und 2 erfüllen können. [2]Freiwillige Zusammenschlüsse von Ortsfeuerwehren sind zulässig, wenn die Erfüllung der Aufgaben nach Art. 4 Abs. 1 und 2 weiterhin gewährleistet ist.